

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Verfahren

nach § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands des Studierendenrates

– **Antragsteller** –

auf Feststellung eines ruhenden Mandats von

Morris Scheithauer und Benedikt Friedl

– **Antragsgegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 18.11.2019 beschlossen:

Die Mandate von Morris Scheithauer und Benedikt Friedl werden für ruhend erklärt.

I. Sachverhalt

Die Antragsgegner sind in der Legislatur 2019-2020 gewählte Mitglieder des Studierendenrates.

Die Antragsgegner waren auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrates vom 15.10.2019, 22.10.2019, 29.10.2019 und 12.11.2019 nicht anwesend.¹

Mit seinen Schreiben vom 14.11.2019 beantragte der Antragsteller daher,

die Mandate der Antragsgegner gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Die Antragsgegner wurden um eine Stellungnahme gebeten. Morris Scheithauer erklärte sich mit der Feststellung seines Mandates als ruhend einverstanden. Benedikt Friedl antwortete innerhalb der gesetzten Frist nicht.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig. Die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind erfüllt.

¹Die Protokolle bzw. Anwesenheitslisten der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Studierendenrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Studierendenrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von Benedikt Friedl keine Stellungnahme abgegeben wurde und Morris Scheithauer seine Zustimmung zu dem Antrag bekundet hat, ist nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegner unverhältnismäßig in ihren Rechten als Mitglieder des Studierendenrates beschnitten werden.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Studierendenrates, wieder aufgenommen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates den Antragsgegner*innen zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Maximilian Weber

Franziska Sieron

Jan Böhmer